

Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin

in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin ab dem 1.1.2023

(Lesefassung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 Abs.1 S.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 1 ff des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2022 mit Wirkung zum 1.1.2023:

§1

Gebührentatbestände, Kreis der Gebührenpflichtigen und Entstehen der Gebührenpflicht

- (1)** Für die Teilnahme an einem Kurs oder einer Veranstaltung sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule (nachfolgend: VHS) – soweit diese Leistungen nicht als unentgeltlich ausgewiesen sind – und einer hierdurch unmittelbaren Begünstigung sind Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen (Gebührentatbestände).
- (2)** Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung der VHS in Anspruch nimmt oder wer durch die Leistung der VHS unmittelbar begünstigt wird. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten Gebührenschuldner, wenn sie der Teilnahme zugestimmt haben (Gebührensschuldner).
- (3)** Mit der Anmeldung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, der Teilnahme an einem Kurs oder an einer Veranstaltung der VHS oder mit der Inanspruchnahme einer Dienstleistung der VHS und einer hierdurch unmittelbaren Begünstigung entsteht die Pflicht der Teilnehmenden zur Zahlung der Gebühr nach den Bestimmungen der Gebührensatzung. Fehlende persönliche Zugangsvoraussetzungen wie z.B. Grundkenntnisse von Sprachen befreien nicht von der Gebührenpflicht. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahre) ist zur Wirksamkeit der Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten, welche in der Geschäftsstelle der VHS vorzulegen ist, erforderlich (Entstehen der Gebührenpflicht). Etwaige weitere öffentlich-rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

§2

Anmeldemodalitäten

- (1)** Anmeldungen werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kurse oder Veranstaltungen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Angebotsinhalte angenommen und in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt von bis zum Kurs- oder Veranstaltungsbeginn jederzeit möglichen Programmänderungen. Anmeldungen können
 - persönlich in der Geschäftsstelle bzw. per Post unter der Anschrift: Volkshochschule "Ehm Welk", Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin

- per Fax unter der Fax-Nummer: 0385/59127 - 22,
- per E-Mail unter der ungesicherten Adressen info-vhs@schwerin.de ,
- per DE-Mail unter der gesicherten Adresse vhs@schwerin.de-mail.de ,
- per Internet mit Hilfe einer Anmeldemaske unter der Adresse: www.vhs-schwerin.de erfolgen.

- (2) Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen der VHS, so wie sie sich aus dieser Satzung und der Satzung der VHS ergeben, anerkannt.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich als von der VHS angenommen. Diese Annahme gilt nur solange, bis die Kapazität des Kurses oder der Veranstaltung nicht ausgeschöpft ist. Bei einer online-Anmeldung erfolgt zusätzlich eine gesonderte Anmeldebestätigung.

Die Annahmезusage steht unter der weiteren Bedingung, dass die Mindestteilnehmerzahl (10 Personen) gemäß Weiterbildungsförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) erreicht wird. Eine Nachricht erfolgt nur, wenn der Kurs oder die Veranstaltung belegt ist, verlegt wird, wegen zu geringer Teilnehmerzahl im Einvernehmen mit den TeilnehmerInnen zu veränderten Bedingungen durchgeführt oder abgesagt werden oder wenn der Kurs aus anderen Gründen ausfallen muss.

- (4) Die Anmeldung hat bis spätestens 14 Tage vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei der VHS eingeht, wird auf dem Fernabsatzwege (per E-Mail, DE-Mail, Internet, Post oder Telefax) nicht mehr angenommen. In diesem Fall ist eine persönliche Anmeldung in der Geschäftsstelle der VHS erforderlich. Dies gilt auch bei Kursen oder Veranstaltungen mit einer Vorlaufzeit von weniger als zwei Wochen.
- (5) Die VHS speichert den Vertragsinhalt, den die Anmeldenden im Ergebnis der Anmeldung ebenso wie die Widerrufsbelehrung per E-Mail mitgeteilt bekommt. Die Anmeldenden haben darüber hinaus die Möglichkeit, den Vertragsinhalt sowie die Widerrufsbelehrung über die Nutzung der Druckfunktion ihres Browsers ausdrucken.
- (6) Anmeldungen können auch für eine oder mehrere natürliche und/ juristische Personen erfolgen. In diesem Fall gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- (7) Im Falle einer schuldhaften Säumnis eines Gebührenschuldners im Sinne des § 1(2) ist die VHS im Einzelfall berechtigt Anmeldungen zu weiteren Kursen und Veranstaltungen bis zur Begleichung der Gebührenschuld abzulehnen.

§3

Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist in der Regel die Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten. Die Kursgebühr je Teilnehmer/in pro Unterrichtsstunde beträgt für:

Kurse, steuerbefreit gemäß Umsatzsteuergesetz	5,16 €
Kurse, nicht steuerbefreit gemäß Umsatzsteuergesetz	5,16 € zzgl. Mehrwertsteuer
Seniorengruppen	2,58 €
Sternwarte/Planetarium:	
- Erwachsene	5,00 €
- Kinder, Schüler, Studierende, Inhaber SchwerinCard	3,00 €
- Sonderveranstaltungen bis 10 Personen	50,00 €

- (2) Für Veranstaltungen und Kurse mit besonderem Kostenaufwand (z. B. Sachkosten, Honorare) wird die Gebühr abweichend von Abs.1 derart kalkuliert, dass die Mehrkosten gemäß dem geltenden Kostendeckungsgrad auf die Kursteilnehmenden umgelegt werden. Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand sind insbesondere:
- Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen
 - Gesundheitskurse
 - Bildungsreisen
 - Kurse und Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen auf weniger als 10 Teilnehmende ausgelegt werden müssen
 - Kurse/Veranstaltungen der politischen Bildung sowie Spezial- und Intensivkurse.
- (3) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl können Kurse oder Veranstaltungen mit Zustimmung der Teilnehmenden dennoch durchgeführt werden, wenn durch eine Gebührenerhöhung die fehlenden Teilnahmegebühren auf die übrigen Teilnehmenden umgelegt werden. Die Teilnehmenden sind auf diese Erhöhung hinzuweisen und müssen ihr Einverständnis erklären.
- (4) Auftragskurse neben dem regulären Programm werden kostendeckend kalkuliert.
- (5) Prüfungskosten werden auf die Prüfungsteilnehmenden umgelegt.
- (6) Insbesondere Kurse im Themenbereich Gesellschaft und Elementarbildung/Schulabschlüsse können abweichend von Abs. 1 gebührenfrei durchgeführt werden.
- (7) Bei Kursgruppen über 20 Teilnehmenden (Großgruppen) wird die Gebühr auf 20 Teilnehmende kalkuliert.
- (8) Erfolgt die Anmeldung zu einem Kurs oder einer Veranstaltung erst nach Ablauf von mindestens der Hälfte der geplanten Stunden, so sind die Gebühren und Umlagen für die noch verbleibenden Unterrichtseinheiten zu zahlen.
- (9) Für zur Verfügung gestellte Lehrbücher ist eine Leihgebühr in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten zu entrichten.
- (10) Für eine schriftliche Teilnahmebescheinigung erhebt die VHS eine Gebühr von 4,00 €.
- (11) Soweit es sich bei den Leistungen nicht um typische steuerfreie Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt, ist neben den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§4

Ermäßigungen

- (1) Der Ermäßigungstatbestand gilt nur für Einwohner und Einwohnerinnen der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Eine Ermäßigung muss mit der Anmeldung vor Kursbeginn beantragt werden. Dabei sind die Ermäßigungsgründe durch entsprechende Bescheinigungen in Form von Kopien nachzuweisen. Später eingehende Anträge auf Ermäßigung werden nicht berücksichtigt. Die Nachweise sind in jedem Semester und für jeden Kurs neu zu erbringen.
- (3) Gebührenermäßigungen werden nur dann gewährt, wenn sie nicht ausdrücklich im Programm ausgeschlossen sind.
- (4) Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) 1. Auf schriftlichen Antrag erhalten folgende Personengruppen eine Ermäßigung von 25 %
- Besitzer/innen der SchwerinCard
 - Empfänger/innen von ALG I

- Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II oder Bürgergeld
 - Schwerbehinderte unter Vorlage eines Schwerbehindertenausweises
 - Empfänger/innen von Berufsausbildungshilfe (BAB)
 - Teilnehmende am Freiwilligen Ökologischen Jahr / Freiwilligen Sozialen Jahr
 - Empfänger/innen von BaföG
 - Teilnehmende während des Freiwilligendienstes
 - Leistungsempfänger/innen nach dem Grundsicherungsrecht
2. Darüber hinaus erhalten Teilnehmende eine einkommensabhängige Ermäßigung. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82 – 84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärung über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen.

Die Ermäßigung wird gewährt bei:

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen Netto		50 Prozent monatliches Einkommen Netto		70 Prozent monatliches Einkommen Netto
	von	bis	von	bis	unter
1	949,71 €	1.069,71 €	829,70 €	949,70 €	829,70 €
2	1.480,61 €	1.600,61 €	1.360,60 €	1.480,60 €	1.360,60 €
3	1.967,51 €	2.087,51 €	1.847,50 €	1.967,50 €	1.847,50 €
4	2.470,41 €	2.590,41 €	2.350,40 €	2.470,40 €	2.350,40 €
5	2.973,31 €	3.093,31 €	2.853,30 €	2.973,30 €	2.853,30 €
6	3.411,21 €	3.531,21 €	3.291,20 €	3.411,20 €	3.291,20 €
7	3.849,11 €	3.969,11 €	3.729,10 €	3.849,10 €	3.729,10 €
8	4.261,01 €	4.381,01 €	4.141,00 €	4.261,00 €	4.141,00 €

- (6) Die Leitung der VHS kann für bestimmte Teilnehmende oder Kursgruppen die vorstehenden Ermäßigungsregelungen aus Billigkeitserwägungen ändern oder bestimmte Kurse oder Kursgruppen von den Ermäßigungsregelungen ausschließen.

§5

Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsweise

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Als Zahlungsmittel werden Überweisungen und Gutscheine akzeptiert.
- (3) Auf schriftliche Antragstellung kann eine Ratenzahlung gewährt werden.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen, Vorträge und Foren sind ggf. vor Beginn bar zu entrichten.

§6

Abmeldung /Widerruf

- (1) Eine Abmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor Beginn der gebuchten Veranstaltung erfolgen. Die Abmeldung kann unter Angabe der Veranstaltungsnummer schriftlich per Brief, Fax, E-Mail bzw. schriftformersetzend per E-Mail mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem SigG oder per DE-Mail erfolgen.

Die schriftliche Abmeldung ist zu richten an: Volkshochschule „Ehm Welk“, Puschkinstraße 13, 19055 Schwerin bzw. per Fax unter der Rufnummer: 0385/59127 – 22, die elektronische Abmeldung per E-Mail bzw. E-Mail mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem SigG ist zu richten an info-vhs@schwerin.de oder per DE-Mail zu richten an vhs@schwerin.de-mail.de. Eine Zahlungsverpflichtung entfällt hiermit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

- (2) Abmeldungen nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist können nur bei nachweislich schwerwiegenden Gründen akzeptiert werden. In jedem Fall ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % der Kurs- oder Veranstaltungsgebühr zu entrichten.
- (3) Bei Mehrtagesfahrten gelten die Bedingungen des ausgewiesenen Reiseveranstalters. Bei Tagesfahrten muss die Abmeldung schriftlich spätestens fünf Wochen vor Reiseterrain erfolgen.
- (4) Ferner können Teilnehmende im Falle der Anmeldung nach Fernabsatzrecht nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Widerrufsbelehrung den Vertrag widerrufen.
- (5) Einfaches Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Teilnehmergebühr.

§7

Gebührenerstattungen

- (1) Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht statt, werden die gezahlten Gebühren erstattet.
- (2) Wird ein Kurs aus von der VHS zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, so werden die Gebühren für die noch nicht durchgeführten Kursstunden erstattet.
- (3) Findet eine Veranstaltung aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen nicht statt oder wird ein Kurs aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, werden die gezahlten Gebühren nicht erstattet.
- (4) Im Falle des Wechsels der Kursleitung oder des Kursortes werden Gebühren (anteilig) nur erstattet, wenn dies mit unzumutbaren Folgen für die Kursteilnehmenden verbunden ist. Im Falle von Terminverschiebungen vor Beginn oder während des Kurses findet eine Gebührenerstattung nicht statt.
- (5) Eine Gebührenerstattung findet im Fall einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch die VHS nach Maßgabe der Regelungen in § 314 BGB nicht statt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Kursleitung, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleitung, gegenüber Vertragspartnern oder Vertragspartnerinnen oder Beschäftigten der VHS,
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),

- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
 - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.
- (6) Brechen Teilnehmende den Kurs vorzeitig ab, so kann auf Antrag eine Erstattung von Teilnahmegebühren nur dann erfolgen, wenn der Abbruch aus schwerwiegenden Gründen (z.B. langwierige/andauernde Krankheit) erfolgte. Das Vorliegen solcher Gründe ist glaubhaft zu machen. In diesen Fällen werden die Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen unter Einbehalt einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20% der Kurs- oder Veranstaltungsgebühr erstattet. Es gilt der Tag der Antragstellung.
- (7) Bei unregelmäßigem Kursbesuch erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- (8) Bei Rücktritt von Tagesfahrten oder Mehrtagesfahrten gelten die Bedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

§8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der VHS vom 03.12.2018

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung (Dienstleistung)

1. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [fügen Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und, soweit verfügbar, Ihre Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachfolgend dargestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe

Zahlungsmittel, dass Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Gebühren oder Auslagen berechnet.

3. Kunden können für den Widerruf das nachfolgende Widerrufsformular verwenden, welches vor Abgabe der Vertragserklärung zur Verfügung gestellt wird.
4. Es genügt jede Form der Erklärung, aus welcher der Entschluss der Kunden zum Widerruf des Vertrages eindeutig hervorgeht. Diese eindeutige Erklärung muss zukünftig nicht mehr in Textform erklärt werden. Vor dem Hintergrund, dass Kunden die Beweislast für einen rechtzeitigen Widerruf obliegt, ist es für sie jedoch weiterhin ratsam, in Textform zu widerrufen.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular (**nächste Seite**) aus und senden Sie es zurück.

An
Volkshochschule "Ehm Welk"
Puschkinstraße 13
19055 Schwerin
Fax: 0385/59127 - 22
E-Mail: info-vhs@schwerin.de
bzw. poststelle@schwerin.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Kurs-Nummer / Titel

Bestellt am

--

Vorname, Name

--

Anschrift

Straße / Nr.	
PLZ	
Ort	
Zusatz	

Datum	
Unterschrift bei Mitteilung per Post	

(*) Unzutreffendes streichen

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.